

§19

Die Volkskammer bildet unter den Voraussetzungen des Art. 65 der Verfassung Untersuchungsausschüsse. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse bestimmen sich nach Art. 65 der Verfassung.

§20

(1) Das Präsidium bestimmt die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.

(2) Im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Fraktionen bereitet das Präsidium die Vorschläge für die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse vor. Die Zusammensetzung bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.

(3) Für die Ausschußmitglieder können durch ihre Fraktionen allgemein oder für bestimmte Beratungsgegenstände Vertreter benannt werden. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen anstelle der Ausschußmitglieder mit deren Rechten und Pflichten teil. Die Benennung der Vertreter erfolgt durch Mitteilung an den Vorsitzenden-des Ausschusses.

(4) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(5) Die Ausschüsse haben nicht die Befugnis, die Rechte der Volkskammer selbständig wahrzunehmen. Über die Ergebnisse ihrer Arbeit haben sie der Volkskammer Bericht zu erstatten.

§21

(1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium mitzuteilen. Für den Justizausschuß gilt Art. 132 der Verfassung.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§22

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung fest und macht den Ausschußmitgliedern, dem Präsidium und dem Ministerrat hiervon rechtzeitig Mitteilung.

(2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter für die Plenarsitzung.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.